Wien, Donnerstag 17. November 1870. III. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Beitrag zur Frage vom Administrativ-Verfahren.

(Schluß.)

Durch diese Bestimmung ergibt sich zugleich, daß der Haupteid im Verfahren vor den politischen Behörden überhaupt zulässig ist. Aber auch wenn dieß gesetzlich nicht ausgesprochen wäre, würde es aus dem Umstande folgen, daß eben für das politische Verfahren keine besondere Norm besteht, und daß daher die politischen Behörden lediglich nach ihrem besten Wissen und Gewissen, in der Wahl der Mittel zur Wahrheitfindung unbeschränkt und nur von dem Streben nach derselben geleitet, zu verfahren haben. Das Gegentheil ist richtig: die politische Behörde darf Beweismittel in Anwendung bringen oder in einer Art und Weise in Anwendung bringen, die oder welche den Gerichtsbehörden untersagt ist.

Die allgemeine Zulässigkeit des Haupteides könnte nur auf zweifache Art bestritten werden, und zwar erstens, wenn man nachweisen könnte, daß seine Natur mit dem Verfahren vor den politischen Behörden oder mit öffentlich rechtlichen Parteien-Streitigkeiten im Widerspruche stehe, sodann aber wenn eine singuläre Bestimmung bestünde, welche denselben insbesondere ausschließt. Das erstere ist deßhalb nicht der Fall, weil die entscheidende Behörde auf denselben erkennt, das andere deßhalb nicht, weil die öffentlich rechtlichen Ansprüche, welche den Gegenstand des Verfahrens in öffentlich rechtlichen Parteien-Streitigkeiten bilden, regelmäßig ebenso der Privat-Disposition der Parteien unterliegen, als wie privatrechtliche Ansprüche. Was den letzteren Punkt betrifft, so können wir, nicht so unvorsichtig wie jene in Nr. 26 l. J. dieser Zeitschrift mitgetheilte Entscheidung *), bei dem heutigen Stande der Unzugänglichkeit des legislativen Materiales in Oesterreich, trotzdem wir keine den Haupteid im politischen Verfahren allgemein ausschließende Bestimmung gefunden haben, zwar nicht apodictisch behaupten, daß eine solche nicht bestehe, haben aber das Recht, so lange bei unserer Ansicht zu verharren, als nicht die Gegner uns eine solche Bestimmung aufzuweisen im Stande sind. Daß diese allgemeine Zulässigkeit die Nichtanwendbarkeit in gewissen Verfahrungsarten nicht ausschließt, liegt auf der Hand, muß aber, als Ausnahme von der Regel ausdrücklich ausgesprochen sein, wie in den Verfahren, wo es sich um Ungiltigerklärung oder Trennung einer Ehe handelt, §§. 99 und 115 des a. b. G. B. (denn auch dieses ist ein öffentlich rechtliches) oder in dem Verfahren in Gefällsübertretungen.

Hiermit ergibt sich also, daß der Haupteid allgemein im politischen Verfahren als zulässig erscheint, das Gegentheil bezüglich einer einzelnen Verfahrungsart bewiesen werden muß, und daß dieses in Hinsicht auf Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage nicht nur nicht erwiesen ist, sondern hier für die Zulässigkeit noch besondere gesetzliche Bestimmungen sprechen.

Die andere proceßrechtliche Frage, welche aus Anlaß des vorliegenden Falles entsteht, ist, um es allgemein auszudrücken: ob das Ministerium eine im Wege des Instanzenzuges an dasselbe gelangte Streitsache in erster Instanz entscheiden dürfe? Es ist dieß in unserem Falle geschehen, und wir möchten die Frage verneinen. In allen jenen Fällen nämlich, wo ein Erkenntniß der niederen Instanz im Grunde eines in den Formen des Rechtes begangenen Fehlers cassirt wird, ist die Verhandlung an diese Instanz zurückzuleiten. Ein solcher Cassationsfall liegt vor. Das Ministerium ist nicht in das Meritorische der Entscheidungen der unteren Instanzen eingegangen, sondern es hat einfach diese Entscheidungen cassirt, weil sie angeblich überflüssig seien, wegen eines Fehlers, welchen die unteren Instanzen im Beweisverfahren begangen, indem sie über bereits bewiesene Thatsachen auf den Haupteid erkannten (dachte da das Ministerium vielleicht an die subsidiäre Natur desselben im Civilprocesse?) Abgesehen davon, daß die Parteien auf diese Weise des Instanzenzuges gegen eine fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechtes verlustig wurden, erscheint die sogenannte Ministerial-Entscheidung auch nach einer anderen Richtung hin als unzulässig. Sie ist nämlich eine Entscheidung im Berufungswege über die Thatsache. Eine solche ist aber nur ausschließlich dort möglich, wo überhaupt ein gesetzlich vorgeschriebenes Beweisverfahren und überdieß eine legale Beweistheorie besteht. In allen anderen Fällen ist dieselbe absolut ausgeschlossen. Dort nämlich, wo ohne Rücksicht auf ein gesetzlich bestimmtes Maß von gesetzlich bestimmten Beweismitteln die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit von Thatsachen gefunden wird, kann über die Thatsache ausschließlich derjenige, der in erster Instanz entscheidet, entscheiden. Es ist dieß ein in der Wissenschaft des Proceßrechtes so allgemein anerkannter Grundsatz, daß sich der Streit gar nicht mehr darum dreht, ob eine solche Berufung möglich sei, sondern immer nur darum, ob das gesetzliche Vorschreiben einer bestimmten Zahl und Art von Beweismitteln möglich sei, und gegen diesen Cardinalsatz des Proceßrechtes, der auf dem Gebiete des Strafrechtes, wie auf dem des Civilrechtes gleichmäßig anerkannt ist, verstoßt die in Frage stehende Entscheidung auf die flagranteste Weise. *)

*) Diese Entscheidung enthält nämlich die wörtliche Behauptung: „Das Abhalten einer Rede auf einem Friedhofe bei einem Leichenbegängnisse ist eine an und für sich durch keine spezielle Vorschrift verbotene Handlung.“ Dem entgegen enthält das Hof-Kanzlei-Decret vom 2. December 1796, Z. 2674, die Bestimmung, daß Leichenreden auf katholischen Friedhöfen überhaupt nicht gehalten werden dürfen. Uns ist nun nicht bekannt, daß diese Bestimmung aufgehoben wäre, wohl aber kennen wir ein böhmisches Gubernial-Decret vom 8. Febr. 1837, Z. 649 (Prov. G. S. 19. B. S. 54), welches ausdrücklich den Kreisämtern aufträgt, darüber zu wachen, daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde.

*) Ja, dieser zweite Fehler dient sogar dem erst begangenen einigermaßen zur Entschuldigung, weil es allerdings eine eigene Zumuthung an die unteren Instanzen gewesen wäre, auf Grund von ihnen für nicht bewiesen gehaltener Thatsachen zu entscheiden. Deshalb aber bleibt der erst betonte Grundsatz doch

Wir haben nämlich schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß in dem betreffenden §. 41 das Wort summarisch fortgelassen ist, und daraus gefolgert, daß der politischen Behörde die freie Findung der Wahrheit überlassen bleibt, indem hiedurch keine Beschränkung, sondern der freie, der entscheidenden Behörde angemessen erscheinende, Gebrauch von Beweismitteln eingeführt ist. Und dieß gilt nicht nur für unsern Fall, sondern als Regel im Verfahren. Nur dort, wo beispielsweise bestimmt ist: zu einem Beweise sind so und so beschaffene Zeugen, ist die Uebereinstimmung von so und so viel Zeugen erforderlich, kann die höhere Behörde die untere Entscheidung wegen Formgebrechen cassiren, aber selbst dann nicht in's Meritorische eingehen. Dort aber, wo die Ueberzeugung des Richters über die Wahrheit der zu beweisenden Thatsachen sich frei und selbstständig bildet, ist der Instanzenzug in der Thatfrage, das heißt der Ausspruch, daß durch die von dem unteren Richter zugelassenen oder gewählten Beweismittel anders oder etwas anderes bewiesen worden sei, als was ihm bewiesen oder nicht bewiesen erschienen ist, eine Utopie.

Allgemeine Vorschriften für das Verfahren in Streitigkeiten vor den politischen Behörden besitzen wir nicht, wissenschaftliche Axiome, die dort überall zur Anwendung kommen sollen, wo das Gesetz Lücken ließ, scheinen hier unbekannt. In welcher traurigen Lage befindet sich bei so bewandten Umständen das Recht der Parteien.

Und in der That, wenn wir diese allgemeinen Sätze auf den in Frage stehenden Fall anwenden, so finden wir das Gesagte in hervorragender Weise bestätigt: Der Grund, weßhalb der Stadtmagistrat auf das Beweismittel des Haupteides erkannte, war der, weil er aus der Zeugenvernehmung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Zeugenaussage den Charakter der Befangenheit an sich trug, was bei dem Umstande, als die Existenz der hiebei in Frage kommenden Zeugen von der Beklagten abhängig, was leicht begreiflich ist. Wie viel aber auf die Aussage eines Zeugen zu halten sei, wird wohl hauptsächlich aus der persönlichen Vernehmung desselben entnommen, nicht aus dem hierüber aufgenommenen Protokolle, welches von der ganzen Vernehmung nur Worte und selbst diese nur lückenhaft je nach der größeren oder geringeren Geschicklichkeit des Protokollführers gibt, namentlich viele Einzelnheiten, die für die Beurtheilung der Zeugenschaft von großer Bedeutung sind, hinweglassen muß. Das Alles sind Sachen, welche bereits unzählige Male nach allen Seiten hervorgehoben worden sind. Weiter ist in unserem Falle auch noch in Anschlag zu bringen, daß das Abhängigkeitsverhältniß zwischen Dienstboten und Dienstgebern an dem Orte, wo derselbe sich abspielte, ein viel größeres, schon in dem Volkscharakter gelegenes ist. Dann spricht es gegen die Dienstfrau, daß sie sowohl in dem ersten Falle, wo sie das von ihr Behauptete, als auch im Falle der Entscheidung der zweiten Instanz, wo sie die Negative, des von der Klägerin Behaupteten beschwören soll, beidesmal diesem Eide ausweicht, ja daß sie nicht einmal im ersten Falle, wo es ihr frei stand den Eid der Klägerin zurückzuschieben, es thut, daher weder ihre Behauptungen selbst zu beschwören, noch auch es auf den Schwur der Gegnerin ankommen zu lassen sich getraut. Die Klägerin ist dadurch, daß nunmehr der Eid nicht mehr in Frage kommt, ihres einzigen Beweismittels verlustig geworden, eines Beweismittels, das ihr nicht nur die erste Instanz, sondern auch die zweite, die wenigstens nach Kenntniß von Lokalverhältnissen der Entscheidung der Thatfrage näher stand, zugestanden hat. Schon die Verhandlung vor der ersten Instanz mußte ihr die Ueberzeugung beibringen, daß das von ihr beigebrachte Beweismittel zur Anwendung kommen werde, und sie auf die Beibringung anderer nicht bedacht sein lassen.

Nicht nur ein gerechtes und in der That gehandhabtes materielles Recht, sondern auch die Festsetzung von bestimmten Formen, in welchen dasselbe zur Geltung zu kommen hat und deren Kenntniß Jedermann zugänglich sein soll, damit er auf die Wahl seiner Beweismittel und auf jene Momente, welche er bei Verfolgung seines Rechtes hervorzuheben hat, den gehörigen Bedacht nehmen kann und er nicht etwa zu Beweismitteln greift, die als unzulässig erscheinen, oder mit anderen Worten, ein öffentlich rechtliches Proceßverfahren stellt sich als eine unabweisliche Nothwendigkeit heraus, und somit kommen wir wieder auf unser ceterum censeo, nämlich die Organisirung von Behörden, mit welchen die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Verfahrens vor denselben schon selbst gegeben ist: von Verwaltungsgerichten. Dr. R. K.

---

aufrecht, und es zeigt dies nur, wie ein begangener Fehler zu Widersprüchen führt, oder andere nach sich zieht. Dies nebenbei bemerkt, ist es aber klar, daß in unserem Falle von einem gesetzlich vorgeschriebenen Beweisverfahren keine Rede sein kann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Competenz in Wasserstreitigkeiten. Berechtigung der polit. Behörde zu Anordnungen in Beziehung auf durch Aufeisung herbeigeführte vorübergehende Veränderungen des Wasserlaufes.

Die Mühle des Anselm K. in G. — sogenannte Herrenmühle — bezieht ihr Betriebswasser aus dem Chorafluſſe, zu welchem Zwecke dieselbe am letzteren ein eigenes Stauwehr unterhält. Der Untergraben der Herrenmühle mündet unmittelbar an dem linkseitigen Wehrbecken des zur nächstunteren, zu der sogenannten „Pulvermühle“, gehörigen Stauwehres in die Chora aus. Gegenüber dieser Ausmündung knapp an dem rechten Uferbecken des Pulvermühlwehres, befindet sich die Einlaßschleuße zum Werk-(Ober-)Graben der Pulvermühle (Eigenthum der Fürstin B.) und dreier unterhalb gelegenen Mühlen. Die Höhe des Pulvermühlwehres ist so normirt, daß ein Abfluß des Wassers über dasselbe erst dann stattfindet, wenn dessen Quantum das zum normalen Betriebe der Pulvermühle und der darunter gelegenen drei Mühlen nothwendige Maß überschreitet. So lange die Wassermenge der Chora dieses Maß nicht überschreitet, kommt das ganze Chorawasser durch den Herrenmühl-Werkgraben der Pulvermühle zu, da in diesem Falle auch über das Herrenmühlwehr kein Ueberfall stattfindet. Hieraus resultirt die Sachlage: Daß bei solchen Wasserständen das aus dem Untergraben der Herrenmühle in die Chora ausmündende Wasser quer durch das Flußbett längs des circa 28° langen Pulvermühlwehres gegen die Einlaßschleuße des Pulvermühlgrabens fließt, und bildet sonach in diesem Falle das Flußbett der Chora seiner Breite nach die Fortsetzung des unteren Werkgerinnes der Herrenmühle, und das Pulverwehr die linkseitige Begrenzung (das linkseitige Ufer) dieser Gerinnsfortsetzung.

Im Winter bei strenger Kälte haben die Mühlen mit bedeutenden Eisbildungen zu kämpfen und werden Aufeisungen der Werkgräben nothwendig, um den Werkbetrieb zu ermöglichen. Hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden Vorganges wurde anläßlich der schon in früherer Zeit gegen den Besitzer der Herrenmühle laut gewordenen Klagen im Jahre 1829 zwischen diesem und den Besitzern der Pulvermühle und der darunter gelegenen Werke die Vereinbarung getroffen, daß der Besitzer der Herrenmühle bei Aufeisung seines Werkgrabens die aufgehackten Eisstücke ins Land zu schaffen, und jede solche Aufeisung rechtzeitig dem Pulvermühl-Besitzer anzuzeigen habe, damit dieser und dessen untere drei Werksnachbarn sich gegen die nachtheiligen Eventualitäten der Aufeisung schützen können.

An diese Vereinbarung hielt sich jedoch der dermalige Besitzer der Herrenmühle Anselm K. nicht.

Ueber die Beschwerde der Fürstin B. wurde bei der um die Mitte Februar 1870 stattgefundenen bezirkshauptmannschaftlichen Lokal-Kommission konstatirt, daß Anselm K. während der Ende Jänner 1870 eingetretenen strengen Kälte bei einem Wasserstande der Chora, bei welchem weder über das Pulvermühl- noch über das Herrenmühlwehr ein Wasserabfall stattfand, seinen Untergraben aufeisen, die aufgehackten Eisschollen jedoch nicht an's Ufer schaffen, sondern sie von der Wasserströmung abführen ließ. Außerdem ließ K. auch eine in der Eisdecke am Pulvermühlwehre befindliche Rinne durch Aufeisung erweitern. Die Folge davon war, daß sich zuerst die Einlaßöffnung des Pulvermühlgrabens, dann die Wasserrinne im Flußbette längs des Pulvermühlwehres mit den herabgeschwemmten Eisschollen verlegten, welche bei der strengen Kälte früher einfroren, bevor deren Beseitigung bewerkstelligt werden konnte, und daß das dadurch aufgestaute Wasser über den vom Eise befreiten Theil des Pulvermühlwehres abfloß, wodurch die Pulvermühle und ihre unteren drei Nachbarwerke außer Betrieb gesetzt wurden.

Auf Grund des Kommissionsbefundes hat der Bezirkshauptmann von T. den Besitzer der Herrenmühle Anselm K. unter Berufung auf die Mühlordnung vom Jahre 1814 (§§. 1 und 20):

1. Zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt; demselben
2. zur Pflicht gemacht, in Hinkunft bei sonstiger Bestrafung die Aufeisung seines Werkgrabens immer erst nach vorausgegangener Verständigung des Besitzers der Pulvermühle vorzunehmen.

Die schlesische Landesregierung behob über den Rekurs des Anselm K. den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid zur Gänze mit der Motivirung: a) daß die von Anselm K. vorgenommene Aufeisung seines Untergrabens, dann die theilweise Aufhackung der Eisdecke auf dem Pulvermühlwehre eine Uebertretung der Mühlordnung vom Jahre 1814

nicht involvire, indem die besagten Handlungen als keine Veränderung eines Gerinnes angesehen werden können, zu deren Vornahme eine besondere Bewilligung der politischen Behörde nothwendig sei, mithin auch eine diesfällige Strafverhängung gegen ihn nicht Platz greifen könne. b) Könne eine durch die Aufeisung etwa herbeigeführte vorübergehende Veränderung des Wasserlaufes nicht als eine Gerinnsänderung angesehen werden, wie sie die Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1860 R. G. B. Nr. 172 im Auge habe, weßhalb die politischen Behörden zur Schlichtung von derlei Streitigkeiten nicht competent seien.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. Oktober 1870, Z. 8889, in Folge Recurses der Fürstin B. entschieden wie folgt: „Der Ministerialrekurs der Fürstin B. in St. gegen die Entscheidung der schlesischen Landesregierung, in soweit derselbe gegen jenen Theil der angefochtenen Entscheidung gerichtet ist, durch welchen das gegen Anselm K., Besitzer der Herrenmühle in G., wegen Störung des Betriebes der Pulvermühle vom Bezirkshauptmann in T. in I. Instanz gefällte Straferkenntniß behoben wurde, wird als unstatthaft zurückgewiesen, weil auch im politischen Strafverfahren ein Rekurs gegen ein lossprechendes Erkenntniß als unzulässig erscheint.

Insofern aber mit der angefochtenen Entscheidung der Landesregierung auch die in dem Erlasse des Bezirkshauptmannes von T. enthaltene Anordnung außer Kraft gesetzt worden ist, mit welcher Anselm K., Besitzer der Herrenmühle, beauftragt wurde, in Hinkunft bei sonstiger angemessener Bestrafung eine Aufeisung in seinem Mühlgraben immer erst nach vorausgegangener Verständigung des Besitzers der Pulvermühle vorzunehmen, wird dem Rekurse der Fürstin B. Folge gegeben, und unter Behebung des Abspruches der Landesregierung in diesem Punkte die eben angeführte Anordnung des Bezirkshauptmannes von T. wieder in Kraft gesetzt, weil zur Erlassung dieser auf die Wiederherstellung, sowie Erhaltung des faktischen, beziehungsweise normalen Wasserablaufes abzielenden Anordnung die politischen Behörden im Grunde der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1860 Nr. 172 R. G. B. und in Handhabung der Mühlordnung vom 1. December 1814 berufen erscheinen." F. H.

Zur Frage der Competenz bei Geltendmachung von Armenversorgungsansprüchen mit Rücksicht auf die §§. 25, 39 und 44 des Heimatsgesetzes.

Die nach St. L. zuständige Antonia U. gebar im October 1866 in Agram außerehelich das Kind Franz Karl U., welches sie am 1. Jänner 1867 dem Anstreicher Johann K. in Agram in Pflege übergab. Die Mutter Antonia U. schloß mit Johann K. nach Angabe der Stadthauptmannschaft und des Statthaltereirathes in Agram einen Vertrag, in welchem die Antonia U. dem Johann K. monatlich 5 fl. Verpflegsgebühr für das Kind zusagte. Da die Mutter sich von Agram ohne irgend eine Bezahlung des Verpflegsgeldes entfernte, so wendete sich Johann K. an die Stadthauptmannschaft Agram, damit die Gemeinde St. L. das Kind übernehme und ihm die erlaufenen Verpflegskosten bezahle.

Dieses Ansinnen des K. wurde dem Bezirksamte St. L. von Seite der Stadthauptmannschaft Agram eröffnet und die Gemeinde St. L. vom Bezirksamte zur Entsprechung oder Aeußerung aufgefordert. Die Gemeinde St. L. weigerte sich, das Kind zu übernehmen, bevor nicht erwiesen werde, daß die nach dem Gesetze zur Erhaltung des Knaben verpflichteten Ernährer hiezu unvermögend seien; ebenso lehnte die Gemeinde die Bezahlung der erlaufenen Verpflegskosten ab, weil diese aus einem die Gemeinde nicht berührenden Privatvertrage entspringen.

Die Stadthauptmannschaft und der Statthaltereirath in Agram bestanden auf sogleiche Uebernahme des Kindes und Bezahlung der Verpflegskosten von Seite der Gemeinde St. L. nach den Bestimmungen des Verpflegsvertrages. Der Kindesvater sei unbekannt; es handle sich daher nur um die Zahlungspflicht der Mutter, deren Vermögensverhältnisse die Heimatgemeinde St. L. kennen müsse; es gehe daher nicht an, die Uebernahme des Kindes an obige Bedingungen zu knüpfen. Das gleiche Gesetz, welches der Gemeinde St. L. die Uebernahme des Kindes auferlege, müsse diese Gemeinde auch zur Zahlung der bisherigen Verpflegskosten verpflichten. Die Angabe, daß ein Privatvertrag die Gemeinde nicht binde, sei nur ein Vorwand; denn, wenn Antonia U. gar keinen Vertrag geschlossen hätte, so müßte die Gemeinde St. L. jedenfalls die bisherigen Verpflegskosten zahlen nach dem ortsüblichen Preise, welcher per Monat 5 fl. sei.

Die Bezirkshauptmannschaft M. entschied nun, die Gemeinde St. L. habe den Franz Karl U. ungesäumt in die Gemeindeversorgung zu übernehmen und die für den Genannten vom 1. Jänner 1867 bis 1. Februar 1870 erlaufenen, bisher noch nicht berichtigten Verpflegskosten, und zwar 5 fl. per Monat, zusammen 185 fl. zu bezahlen.

Ueber den Recurs der Gemeinde St. L. erließ die Statthalterei die nachstehende Entscheidung: „Die Verpflichtung der Gemeinde St. L. zur Versorgung des Franz Karl U. könne bei der unbestrittenen Zuständigkeit desselben und der constatirten Armuth seiner alimentationspflichtigen Verwandten keinem Zweifel unterliegen und werde hierin die Entscheidung erster Instanz mit dem Beisatze bestätiget, daß es der Gemeinde nach §. 25 des H.-G. freigestellt bleibe, entweder die Uebernahme des Kindes in die eigene Verpflegung zu verlangen oder mit einer Person des dermaligen Aufenthaltes diesfalls ein Uebereinkommen zu treffen. Nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 seien die politischen Behörden aber nur zur Entscheidung über jene Ersatzansprüche von Verpflegskosten competent, welche Gemeinden erheben und nach §. 25 bestimme die Gemeinde die Art und Weise der Armenversorgung. Es könne somit die Gemeinde St. L. von der politischen Behörde nur zum Ersatze jener Verpflegskosten verhalten werden, welche von jenem Tage erlaufen sind, an welchem die Aufenthaltsgemeinde des Franz Karl U. seine Verpflegung übernahm, resp. den Johann K. stillschweigend oder ausdrücklich zur weiteren Verpflegung des Genannten ermächtigte. Als dieser Zeitpunkt müsse der Tag angesehen werden, an welchem sich Johann K. zuerst an die Stadthauptmannschaft in Agram wegen Uebernahme des ihm von der Mutter anvertrauten Pfleglings durch die Heimatsgemeinde, resp. wegen Verpflegskostenersatzes gewendet hat. Die genaue Festsetzung dieses Zeitpunktes werde der Amtshandlung in erster Instanz überlassen. Da die Gemeinde die Art und Weise der Armenversorgung der ihr Angehörigen zu bestimmen hat, so könne der zwischen Johann K. und der unehelichen Mutter angeblich abgeschlossene Vertrag für die Bestimmung der Höhe der Verpflegskosten hier nicht maßgebend sein, sondern lediglich die Ortsverhältnisse, resp. jener Betrag, zu welchem die Heimatgemeinde den Pflegling bei Privaten hätte unterbringen können. Daß dies um monatliche 3 fl. möglich gewesen wäre, beweise eine Erklärung des Johann K., in Zukunft den Franz Karl U. für 3 fl. per Monat zu verpflegen, was also auch in der bereits abgelaufenen Zeit möglich gewesen wäre. Es werde die Gemeinde St. L. daher zum Ersatze der besprochenen Verpflegskosten vom bereits angedeuteten Zeitpunkte an im monatlichen Betrage von 3 fl. verpflichtet erklärt und zwar so lange, bis sie in anderer Weise für den Franz Karl U. gesorgt haben wird."

Gegen diese Statthalterentscheidung wurde von der Gemeinde St. L. der Ministerialrecurs eingebracht, worin sie sagt: Die Gemeinde Agram habe die Verpflegung des Franz Karl U. nie übernommen, das Erscheinen des Johann K. vor der Stadthauptmannschaft Agram berechtige nicht zur Annahme, daß Franz Karl U. von der Gemeinde Agram in Pflege übernommen wurde. Die Gemeinde St. L. habe nie zugestimmt, daß Johann K. die Pflege übernehme, das Kind wäre von der Gemeinde Agram nach St. L. abzuliefern gewesen.

Das Ministerium des Innern entschied hierüber unterm 28. August 1870, Z. 12621, in folgender Weise:

„Dem Recurse der Gemeinde St. L. wird insoferne keine Folge gegeben, als die recurrirende Gemeinde zur Uebernahme des Franz Karl U. im Grunde des demselben zustehenden Heimatrechtes in St. L. mit dem Beisatze verpflichtet erklärt wurde, daß es der Gemeinde freigestellt bleibe, entweder die Uebernahme des Franz Karl U. in die eigene Verpflegung zu verlangen oder mit einer vertrauungswürdigen Person seines dermaligen Aufenthaltes dießfalls ein Uebereinkommen zu treffen.

Insoweit jedoch der Statthaltereierlaß auch über die aus Anlaß der bisherigen Verpflegung des Franz Karl U. an die Gemeinde St. L. gestellten Ersatzansprüche des Johann K. entscheidet, wird derselbe in der Erwägung, daß Ansprüche Armer auf Versorgung an die Heimatgemeinde in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen sind, und daß selbst der Umstand, wenn Johann K. zwar an Stelle der Gemeinde St. L., jedoch nicht in Folge eines mit derselben geschlossenen privatrechtlichen Uebereinkommens, den Franz Karl U. verpflegt hätte, folglich in dessen Rechte getreten wäre, an der Competenz zur Entscheidung über die Armenversorgungsansprüche nichts zu ändern vermöchte — wegen Incompetenz behoben und sind

die Verhandlungsacten behufs Austragung dieser Angelegenheit im Sinne des §. 44 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, dem Landesausschusse abzutreten."

R. v. W.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 18. Mai 1870, Zahl 7545, betreffend die Anzeige über Abschiebung von ungarischen Zigeunern.

Mit dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 17. August 1869, Z. 2862/I, wurde angeordnet, daß jede veranlaßte Abschiebung von Zigeunerbanden in ihre Heimat diesem Ministerium angezeigt werde.

Ich finde mich bestimmt, diese Anordnung ihrem eigenthümlichen Zwecke gemäß dahin einzuschränken, daß künftighin nicht über jede Abschiebung von ungarischen Zigeunern, sondern nur bezüglich der in dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 18. Juli 1869, Z. 2334/I, angeführten Fälle der vorschriftswidrigen Ertheilung von Reisedokumenten, sowie von Bewilligungen zu Geldsammlungen hieher zu berichten ist.

Es ist selbstverständlich, daß durch diese Verfügung die bezüglichen des Herumziehens der Zigeuner sonst geltenden und wirksam aufrecht zu erhaltenden Vorschriften in keiner Weise alterirt werden.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. September 1870, Zahl 13097, betreffend die Ungiltigkeit der vom italienischen General-Consulate in Wien ausgestellten Hausierpässe für Italiener in Oesterreich.

Wie ich aus einer Verhandlung ersehen habe, pflegt das königlich italienische General-Consulat in Wien italienischen Hausierern in neuerer Zeit Pässe auszustellen, worin die k. k. Behörden ersucht werden, die Inhaber derselben auf Grund des zwischen Oesterreich und Italien unterm 23. April 1864 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zum Hausierhandel zuzulassen. Dieses war die Veranlassung, daß derlei italienische Unterthanen in einzelnen Fällen wirklich zum Hausierhandel zugelassen wurden und zwar um so mehr, als die Pässe von Wien mit den Visas der betreffenden Behörden bereits versehen waren.

Da dieser Handelsvertrag auf den Hausierhandel keine Anwendung findet, erscheint das Vorgehen des königlich italienischen General-Consulates ordnungswidrig, und indem ich wegen Abstellung desselben im diplomatischen Wege das Geeignete veranlasse, beehre ich mich Euer . . . . zu ersuchen, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, solchen von dem königlich italienischen General-Consulate ausgestellten Hausierpässen das allenfalls verlangte Visa zu versagen und den politischen Unter-Behörden überhaupt den strengen Auftrag ertheilen zu lassen, ausländischen Hausierern im Allgemeinen die Ausübung des Hausierhandels nicht zu gestatten.

Verordnung des Ministers des Innern vom 11. Februar, Z. 1801, an den Statthalter in Mähren, betreffend den Umstand, daß Militärpflichtigkeit kein Hinderniß zur Ertheilung der Altersnachsicht für den Hausierhandel sei.

Ich ertheile dem M. E. aus St. und dem J. W. aus H. bei den vorhandenen rücksichtswürdigen Verhältnissen die Altersnachsicht behufs Erlangung eines Hausierpasses, da auch nach einer Mittheilung des Ministeriums für Landesvertheidigung gegen die Ertheilung der Altersnachsicht zum Betriebe des Hausierhandels von Seite militärpflichtiger Individuen mit Rücksicht auf die in den §§. 42 und 46 des Wehrgesetzes, dann in den §§. 13, 14 und 108 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes enthaltenen Bestimmungen Anstände nicht bestehen.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Seine Majestät haben die neusystemisirten Finanzdirectorsstellen in Linz und Triest mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes und zwar die erstere dem Sektionsrathe im Finanzministerium Karl Fontaine v. Felsenbrunn, die letztere dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Triest Franz Grassi Ritter v. Burgstein verliehen.

Se. Majestät haben dem königl. holländischen Vice-Consul in Ibraila Anton Sgardelli als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand mit dem Prädicate Sascut verliehen.

Se. Majestät haben dem Primararzte des Wiedner Krankenhauses in Wien Dr. Gustav Leitner das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirector im k. k. Landesvertheidigungsministerium Josef Sllona, anläßlich der Pensionirung desselben, das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Martin Oberkofler in Rattenberg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Professor Dr. Ferdinand Sklibinski den Primararzt Dr. Basil Wolan, den Stadtarzt Dr. Lazar Plohn und den practischen Arzt Dr. Heinrich Atlaß zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für die Bukowina ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Franz Jelinek zum Oberingenieur für den Staatsdienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieurs Karl Mayer und Felix Ksiczarski zu Oberingenieurs, dann die Bauadjuncten Friedrich Wex, Dominik Opatowicz, Johann Matula, Wilhelm Rappe, Emil Sarkowski und Theodor Krokiewicz zu Ingenieurs für den Staatsdienst in Galizien ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Zwei Ingenieur- und 5 Bauadjunctenstellen für das steiermärkische Landesbauamt und zwar für die Ingenieure mit Gehalten zwischen 1100 fl. bis 1300 fl., für die Bauadjuncten mit Gehalten zwischen 800 fl. und 1000 fl. jährlich, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 276.)

Provisorische Assistentenstelle bei der Bergacademie zu Přibram mit 600 fl. Besoldung, jährliches Quartiergeld von 60 fl., nach dreijähriger Dienstleistung mit 700 fl. Gehalt und 70 fl. Quartiergeld jährlich, bis 5. December l. J. (Amtsblatt Nr. 276.)

Adjunctenstelle bei der Strafanstalt in Wisnicz mit 700 fl. Gehalt jährlich, Naturalwohnung und Holz und Kerzendeputat, bis 10. December. (Amtsblatt Nr. 276.)

Provisorische Bezirksarztesstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Weitz mit 420 fl. Jahresgehalt, bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 276.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Mähren; bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 276.)

Arztesstelle im Bergreviere Bleiberg bei Villach mit 850 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung, doch ohne Pensionsanspruch, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 277.)

Bezirkshauptmannsstelle erster Classe in Niederösterreich mit 1800 fl. eventuell eine Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe mit 1600 fl. Gehalt jährlich, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 277.)

Bezirksthierarztesstelle in der Bukowina mit 600 fl., eventuell 400 fl. Jahresgehalt, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 279.)

Cassiersstelle bei dem n. ö. Lottoamte in Wien mit 1575 fl. Jahresgehalt, 210 fl. Quartiergeld und Cautionspflicht, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 279.)

Druck von Wilhelm Köhler in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.